

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.879

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Baumann (Suberg, Grüne)
Reber (Schangnau, SVP)
Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 1415/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Datenerhebung Luchsbestand

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Datengrundlagen betreffend den Luchsbestand gemäss BAFU-Luchskonzept vom Januar 2016 zu erheben:

1. Umsetzung des Luchskonzepts des Bundes
2. Erhebung und Auswertung der Daten gemäss Anhang des Luchskonzepts des Bundes, die vom Kanton vorgenommen werden müssen (Kapitel 3.2 und 4.6 des BAFU-Luchskonzepts).

Begründung:

In Erfüllung verschiedener eidgenössischer Motionen (Mo 09.3812: «Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes»; Mo 09.3951: «Verhütung von Wildschäden»; Mo 10.3008: «Verhütung von Grossraubtier-Schäden»; Mo 10.3605: «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation») hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Im Luchskonzept des Bundes sind die Kriterien festgehalten, welche die Kantone berechtigen, den Luchsbestand zu regulieren (Umsiedlung oder Abschüsse). Insbesondere definiert der Anhang des Konzepts, welche Erhebungen durch die Kantone vorgenommen werden müssen.

Nur aufgrund dieser Daten und Auswertungen können einerseits der Einfluss des zunehmenden Luchsbestands auf denjenigen der Rehe und Gämsen beurteilt und andererseits der allfällige Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Angesichts der Luchsproblematik in Teilen des Kantons und der seit Jahren andauernden Debatten ist die Klärung der Situation zwingend und ermöglicht eine Versachlichung der Diskussion.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem Inkrafttreten des Luchskonzepts 2004 und der Erneuerung durch den Bund 2016 wurde auf kantonaler Ebene noch nie eine Erhebung gemacht.

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Motion richtig dargestellt, sieht das Konzept Luchs Schweiz von 2016 (Luchskonzept) auf Stufe der Kantone verschiedene Vollzugsaufgaben vor. Dazu gehören unter anderem die Erfassung und Auswertung folgender statistischer Daten:

- Luchspräsenz auf dem Kantonsgebiet;
- Bestandesentwicklung von Reh- und Gämswild;
- Schadensfälle bei Nutztieren;
- Verjüngungssituation im Wald.

Diese Basisdaten erlauben es den Kantonen, frühzeitig Tendenzen der Bestandesentwicklungen zu erkennen. Gleichzeitig sind sie Basis für die Planung von Massnahmen.

Im Kanton Bern werden die erwähnten Basisdaten bereits heute gesammelt: Der Luchsbestand wird regelmässig mittels Fotofallen überwacht. Aufgrund der Lage des Kantons Bern in drei Grossraubtierkompartimenten verfügt der Kanton Bern diesbezüglich über ausgezeichnetes Datenmaterial. Die Daten zu den Gäms- und Rehbeständen werden regelmässig im Rahmen der Jagdplanung erhoben. Aufgrund des verminderten Personalbestands bei der Wildhut können aber Zählungen nur noch stichprobenweise erfolgen, was Aussagen zur Bestandesentwicklung schwierig macht. Die Erhebung von genauen Daten bei den auf der Jagd erlegten Tieren wäre deshalb eine sinnvolle und zudem kostengünstige Alternative. Beim Gämswild beispielsweise lässt sich mittels Erhebungen wie zum Alter, zu den Krickelmassen und zum Gewicht nach einigen Jahren der gesamte Bestand recht präzise hochrechnen. Zudem erlauben solche Daten auch Aussagen zur Altersstruktur, zum Zustand und zur Entwicklung der gesamten Gämsspopulationen. Diese Daten müssten aber, um als statistisch genügend gesichert zu gelten, durch Organe der Wildhut oder allenfalls speziell ausgebildete Jägerinnen und Jäger erhoben werden. Die Einführung einer solchen Kontroll- bzw. Vorweisungspflicht fällt aber nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrats (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Wiederum sehr gut ist die Datenlage bei Schäden an Nutztieren und der Waldverjüngungssituation (Wildschadengutachten).

Zusammenfassend erhebt der Kanton Bern bereits heute die notwendigen Daten im Rahmen seiner Möglichkeiten und setzt das Luchskonzept um. Er ist sich bewusst, dass eine präzisere Erhebung von Daten, insbesondere beim Gäms- und Rehwild, möglich wäre. Die finanzielle und die personalpolitische Situation setzen hier Grenzen.

Verteiler

- Grosser Rat